

Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 36

20. Juli 1966

RAINER ASSMANN

Der Raum Lüdenscheid im Mittelalter

Die kirchliche und weltliche Landesorganisation im Süderland

Der Begriff „Raum Lüdenscheid“ läßt an dringende Zeitprobleme denken: Raumordnung, Raumnot Lüdenscheids, Rückkehr der Stadt in den sie einschließenden Kreis Altena. Im folgenden soll untersucht werden, wie der heutige Kreis Altena-Lüdenscheid im Mittelalter organisiert war. Vielleicht erleichtert das Ergebnis dieser Untersuchung die Lösung des angeschnittenen Problems.

Die Landesorganisation des Raumes Lüdenscheid in den Griff zu bekommen, bereitet für das späte Mittelalter weniger Schwierigkeiten als für das frühe und hohe Mittelalter. Das liegt daran, das uns lediglich über neue Zustände des späten Mittelalters Quellen zur Verfügung stehen. Zu dieser Zeit war der Raum Lüdenscheid Teil eines Territoriums, Teil des festgefügtten Landes der Grafschaft Mark geworden. Zuvor gehörte der Raum Lüdenscheid im Süderland als Teil Westfalens nicht nur politisch, sondern auch stammesmäßig zu Sachsen, zum Herzogtum Sachsen¹⁾. Welchen Umfang der Raum Lüdenscheid in dieser vorterritorialen Zeit seit der Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen hatte, soll besonders untersucht werden.

Will man vorterritoriale Grenzen solcher Räume erkennen, dann ist man auf Vermutungen angewiesen. „Wir sind“, so schreibt Hömberg, „für diese Rekonstruktion ganz auf Rückschlüsse aus den spätmittelalterlichen Zuständen angewiesen“²⁾. Rückschlüsse lassen sich aus den territorialen räumlichen Grenzen von Kirche, Go-Hogericht und Vest, weniger aus den Freigerichtsgrenzen ziehen.

Durch diese Institutionen, das sei vorweggenommen, erlangte der Name Lüdenscheid überregionale Bedeutung. Daraus resultiert die allgemeine Meinung, daß Lüdenscheid auch in vorterritorialer Zeit Mittelpunkt eines großen Raumes gewesen sei³⁾.

Die seit dem 15. Jahrhundert unter dem Namen Altena erscheinenden Verwaltungseinheiten bleiben bei der Auffindung der vorterritorialen Grenzen des Süderlandes un-

berücksichtigt. Die noch aufzuzeigende spätmittelalterliche Bedeutung der Burg (nicht der Freiheit!) Altena als Verwaltungszentrale des Süderlandes ist eine Schöpfung der Territorialherren, der Grafen von Altena-Mark.

Die Burg dürfte im übrigen nicht viel älter als das Geschlecht der Grafen von Altena sein, die dort erst im 12. Jahrhundert als Zweig der Grafen von Berg Fuß fassen und sich nun von Altena nennen⁴⁾. Eine Grafschaft Altena im Sinne der fränkischen Grafschaftsverfassung kann es deshalb nicht gegeben haben. Insofern sind Hömbergs Karten: Aufbau und Teilung der Grafschaft Altena 1160—1180⁵⁾ und Die Freigrafenschaften des südlichen Westfalens (Rekonstruktion für das Jahr 1225⁶⁾) irreführend.

Die vorliegende Untersuchung muß die Entwicklung des süderländischen Städtewesens ebenfalls unberücksichtigt lassen. Die Städte sind Schöpfungen der Grafen v. d. Mark im 13. und 14. Jahrhundert⁷⁾. Zwar wird nicht von ungefähr Lüdenscheid als erste der süderländischen Städte zur Stadt erhoben; Rechtseinflüsse von Städten überlagern aber grundsätzlich ältere Rechtsräume und brauchen sich nicht mit diesen zu decken.

Bisherige Untersuchungen

Einen Versuch⁸⁾, die vorterritorialen Grenzen des Raums Lüdenscheid aufzuzeigen, hat Hömberg in seiner im letzten Jahr veröffentlichten Arbeit: „Kirchliche und weltliche Landesorganisation des südlichen Westfalens“ unternommen. Mit Hömbergs Erkenntnissen soll die vorliegende Untersuchung sich besonders befassen. Vor Hömberg hat sich schon Margarete Frisch (Die Grafschaft Mark, 1937) des Themas angenommen. Beide Autoren behandeln den süderländischen Raum jedoch nur am Rande. Während Hömberg vor allem vom östlich des Süderlandes gelegenen oberen Sauerland ausgeht, beschäftigt sich Margarete Frisch mehr mit der nördlichen Grafschaft Mark, dem Hellweggebiet. Die Dissertation von Goebel schließlich: „Die Gerichtsverfassung des Märkischen Süderlandes von der

Entstehung der Grafschaft Mark bis zu den Reformen von 1753“ aus dem Jahre 1962 geht auf das hier gestellte Thema, wie sich schon aus dem Titel der Dissertation ergibt, weniger ein.

Hömbergs Theorien sollen der Ansatzpunkt sein und zunächst aufgezeigt werden:

Zwischen den räumlichen Grenzen der gerichtlichen Institutionen und der kirchlichen Organisation habe eine Übereinstimmung bestanden. Die unterste Einheit der karolingischen Landeseinheit sei in Westfalen der Go, der Bezirk des Niedergerichts gewesen. Dieser Go habe in der Karolingerzeit in seinem Umfang den Großkirchspielen entsprochen⁹⁾, den Ur- und Stamppfarreien¹⁰⁾. Gogericht und Freigericht, letztes aus dem unter Königsbann richtenden Grafengericht (Hochgericht) hervorgegangen, hätten eine gemeinsame Grenzführung gehabt¹¹⁾. Gemeinsame Grundlage sei die karolingische Grafschaftsverfassung gewesen¹²⁾. Kleinere Gerichtsbezirke seien erst dann gebildet worden, als mit steigender Bevölkerungszahl und Ausweitung des ursprünglichen Gerichtsbezirks „mit der Zeit jedes Kirchspiel seinen eigenen Unterrichter erhielt“¹³⁾.

Die Landfeste, so könne kein Zweifel sein, sei nicht nur eine Angelegenheit des Gogerichts, sondern mit ihr sei auch das echte Ding des Freigerichts verbunden gewesen, „ähnlich wie in Lüdenscheid, wo Go- und Freigericht gleichfalls eng verbunden waren“¹⁴⁾. Der Vorsitz in diesem echten Ding sei nach Übernahme der Hochgerichtsbarkeit durch die Gogerichte auf den nun in der sozialen Rangordnung höherstehenden Gografen übergegangen¹⁵⁾.

Über die Herkunft des Frei- und Gogerichts besteht allerdings nicht einhellige Meinung. Die verschiedenen Theorien über den Ursprung des Freigerichts hat Fricke in dieser Zeitschrift aufgezeigt¹⁶⁾. Gegen Hömbergs Theorie über den Ursprung der Gogerichte wendet sich Kroeschell¹⁷⁾, von Hömberg allerdings scharf angegriffen¹⁸⁾, und gibt zu bedenken, ob die Gogerichte möglicherweise nicht erst im Hochmittelalter seit dem 12. Jahrhundert entstanden seien. Die

Gogerichtseinteilung entspreche nicht der ältesten Gliederung des Landes in Urfparzellen, sondern habe sich an die Kirchspiele des 10. Jahrhunderts angeschlossen. Es scheine, daß die Gogerichtsgrenzen jünger seien als die Kirchspielgrenzen.

Eine Entscheidung der Frage, wann die Gogerichte entstanden, und ob Gerichtsbezirk oder Kirchspielbezirk älter sind, ist nicht zu treffen, denn sowohl Gogericht wie Kirchspiel werden unabhängig voneinander auf ihre Beziehungen zu Lüdenscheid geprüft.

Quellen über Lüdenscheid,

Kirche-Freigericht-Go(ho)gericht-Amt-Vest

Zunächst sollen die mittelalterlichen Quellen über Lüdenscheid aufgezeigt und ausgelegt werden. Die Kirche in Lüdenscheid ist erstmalig 1067 erwähnt¹⁹⁾. Im Jahr 1279 wird von einer Lüdenscheider Christianität gesprochen²⁰⁾. Im Liber valoris, einem Schatzbuch der Kölner Diözese um 1310²¹⁾, ist Lüdenscheid als Dekanatsort genannt. Die Kölner Diözese erhob verwaltungsmäßig nach Dekanaten eingeteilt den Zehnten von ihren Kirchen. Aus dem Liber valoris läßt sich deshalb die Zugehörigkeit der einzelnen Kirchen zu den Dekanaten erkennen. Der Liber valoris stellt jedoch nur eine Quelle des 14. Jahrhunderts dar. Ob sich darin verwaltungsmäßige Zustände vorterritorialer Zeiten widerspiegeln, ist nicht sicher. Außer den hier zu untersuchenden Kirchen zählt der Liber valoris zum Dekanat Lüdenscheid die Kirchen zu Schwelm, Voerde, Wengern, Böle, Ergste, Lethmate und Eisey.

Das Freigericht zu Lüdenscheid im Süderland wird erst im 15. Jahrhundert urkundlich faßbar²²⁾. Die aus dem 14. Jahrhundert stammenden Nachrichten in den süderländischen Stadtrechtsaufzeichnungen sind nicht ortsbezogen.

Mit Recht stellt Lindner fest²³⁾, daß die Freigrafschaft Süderland von unterschiedlicher Größe gewesen sei, jenachdem ob sie einem einheitlichen Stuhlherren angehört habe²⁴⁾. Insofern können die freigerichtlichen Grenzen, da ortsbezogene Nachrichten zumeist nur aus dem 15. Jahrhundert vorliegen, nur begrenzt berücksichtigt werden²⁵⁾.

Hömbergs Versuch, die Freigerichtsgrenzen des Jahres 1225 aufzuzeigen, beruht für das hier zu erörternde Gebiet auf Rückschlüssen späterer Zustände unter Zugrundelegung der schon erörterten Theorien von der Übereinstimmung der kirchlichen und gerichtlichen Einfluräume. Die von Hömberg entworfene Karte kann deshalb hier nur im Ergebnis vergleichend herangezogen werden²⁶⁾.

Lüdenscheid ist in Verbindung mit einem Gogericht über einhundert Jahre früher als die anderen Orte des Süderlandes erwähnt: 1309 wird „Godeschalko dicto Kalff Goegravio nostro in Ludelscede“ als Zeuge genannt²⁷⁾. 1393 erscheint das „hogerichte to Ludenschede“ in den Quellen²⁸⁾. Der Graf von der Mark richtet eine Rechtsanfrage an die Stadt Dortmund unter Berufung auf „eyn ordel“ des Lüdenscheider Hogerichts.

Erst 1406 wird ein Hogericht in Breckerfeld genannt: „Wij Adolph greve... umb sonderlinge gnade und gonste... onser liever stadt toe Breckelvelde ind umb oere betering willen... dat men onse lude ind ondersaten wonachtig bynnen onsen kirspeeln toe Breckelvelde, toe Halver, toe Rodensell ind toe Daile... anders nergent vor dat hoge gerichte eyschen noch toe spreken en sall, dan vor onse hoge gerichte bynnen onse stat toe Breckelvelde... oich so soilen onse lude ind ondersaiten vorgemelt jairlix oir veistgedinge halden bynnen onse stat toe Ludenscheide als dat gewoentlic is...“²⁹⁾.

Kurze Zeit später heißt es in Altena 1414: „Wij Adolph greve... unsen lieven burgeren tot Altena umb sunderlingen dienst... geven, gunnen ind bevryen wij... enen markt dach alle weken des sonnendaiges tot Altena toe haldenen... Voirtmere als dat kirspele van Weblincwerde ere hogegerichte toe Ludenschede plagen toe holdende, des soilen sie voirtmere verlaten sijn ind dat selve kirspele van Wiblinkwerde, die van Dresele ind die in der moelenramede tot Altena voirtmere ere hoighgerichte sueken ind holden soilen. Ind dat hoighgerichte sal men holden op dem voirscreven sonnendach, als die markt verramet is...“³⁰⁾.

Beide Quellen lassen erkennen, daß zu Beginn des 15. Jahrhunderts neue Hogerichtsbezirke auf Kosten des alten Hogerichtsbezirks Lüdenscheid entstanden sind.

Ein Vergleich der räumlichen Bezirke der süderländischen Ämter vermag dieses Ergebnis zu stützen. Margarete Frisch hat für den nördlichen Teil der Grafschaft Mark festgestellt, daß die von den Grafen von der Mark errichteten Ämter ihren Ursprung in der Gerichtsorganisation hatte: „Obwohl sie vom verfassungsgeschichtlichen Standpunkt aus etwas völlig Neues bedeuteten, so schufen sie doch topographisch gesehen keine neuen Verwaltungseinheiten. Die Grenzen der einzelnen Ämter deckten sich im wesentlichen mit denen der Gogerichte“³¹⁾.

Die Quellen sagen über Amtleute und Ämter wie folgt aus:

1301 erbaut Rutger von Altena, drost (dapifer) des greven van der Marcke, die Stadt Neustadt³²⁾.

1364 ist „Wilhelm van Dalhusen amptmann to diser tydt“ als Zeuge in einem Stadtrechtsprivileg für Lüdenscheid genannt³³⁾.

1370 ist der gleiche „Wilhelm de Dalhus tunc temporis officiate (Beamter) nostro in Ludenscheide“ genannt³⁴⁾.

1378, Willeke Dobbe, Amtmann zu Lüdenscheid³⁵⁾.

1383, veste van Gummerspracht ind dat ampt ind stat van Ludenschie, belegen in unser herrschaff van der Marke³⁶⁾.

1388 Unter den Dienstleuten des Grafen von der Mark in der Dortmunder Fehde erscheinen neben den Städten Ludenschede, Rode und Nyenstade (Breckerfeld und Plettenberg gab es zu dieser Zeit als Stadt noch nicht) unter Ludenschede:

Heydenrich van Plettenbracht, Diderich van Dale, Helmich und Engelbrecht van Edelenkerken, Johan und Johan dey juncge van Ole u. a.³⁷⁾.

1392 — 1400 ist Wennemar Ducker als Amtmann zu Lüdenscheid, Neustadt, Neuenrade und Plettenberg (1400) erwähnt³⁸⁾.

1398 wird Evert van Wickede das Ampt toe Altena, to Iserloen und toe Plettenbracht, übertragen³⁹⁾.

1401 — 1410 ist Dietrich von Swansboyle Amtmann zu Lüdenscheid⁴⁰⁾.

1413 — 1421 ist Rutger von Neuhof Amtmann zu Lüdenscheid und Neustadt⁴¹⁾.

1422 Dietrich v. Hetterscheit, Amtmann zu Neustadt⁴²⁾.

1427 — 1463 eigener Amtmann zu Breckerfeld⁴³⁾.

ab 1474 „amptman toe Altenae, slot ind ampt to Raide, vest van Luydenscheit mitten ampt van Brekelvelde“⁴⁴⁾.

1477 „amptman der veste Ludenscheide“ worunter gezählt werden „kerspell Valbert, Meynershagen, Roedensall, Kerspe, Halver, Brekelvelde, Hulschede, Wiblinkwerde, dat Kellerampt, Ludenschede und Herschede“⁴⁵⁾.

1484 „unsen amptman aver unser slait ind ampt tot Altena ind aver unse vest van Luydenscheyt myt unserm ampt van Brekelvelde“⁴⁶⁾.

1488 erscheinen im Aufgebot der märkischen Ämter nurmehr das Amt Altena neben den Ämtern Neustadt und Neuenrade⁴⁷⁾.

Die Quellen zeigen deutlich, daß es bis zur Wende des 14. Jahrhunderts nur einen Amtmann im Süderland gab. Dieser saß nachweislich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts am Hogerichtsort Lüdenscheid. Bezeichnend ist, daß 1378 von Einwohnern des Kirchspiels Breckerfeld gerade der Amtmann von Lüdenscheid zum Vormund und Murbarn ernannt worden ist, um das Erbgut in Dortmund zu erheben. Der Rat der Stadt Lüdenscheid testiert⁴⁸⁾. Man wird kaum den Weg nach Lüdenscheid gegangen sein, wenn man selbst einen Amtmann zu Breckerfeld gehabt hätte.

1388 werden unter Lüdenscheid und nicht unter Altena die Fehdeteilnehmer des Süderlandes aufgeführt, die wie Plettenberg und Ole im späteren Amt Plettenberg, wie Edelfkirchen und Dale im späteren Amt Breckerfeld saßen.

Es ist davon auszugehen, daß es bis zur Wende des 14. Jahrhunderts nur ein Amt im Süderland gab, dessen Amtmann seinen Sitz in Lüdenscheid hatte. Ohne Zweifel hat das Amt (auch hier) topographisch dem alten Go Lüdenscheid entsprochen.

Um die Wende des 14. Jahrhunderts werden etwa gleichzeitig Hogerichte und Ämter Altena und Breckerfeld erwähnt. In Neustadt wird ein eigener Amtmann erst genannt, als 1419 das Hogericht der Veste Gummersbach nach Neustadt verlegt wurde⁴⁹⁾.

Die offensichtliche Dezentralisierung der Verwaltung hielt allerdings nur wenige Jahrzehnte an. Zu Ende des 15. Jahrhunderts sind die Ämter Altena und Breckerfeld sowie Lüdenscheid wieder in Personalunion vereint und heißen bald nur noch Amt Altena. Der Amtmann nahm seinen Sitz auf der Burg Altena, nachdem die Grafen v. d. Mark das Land als Herzöge von Cleve mehr und mehr von Cleve aus regierten. Bezeichnend ist, daß um diese Zeit (1454) die Lüdenscheider Burg (slote)⁵⁰⁾ zum letztenmal erwähnt ist. Zuvor sicherlich der Sitz des Amtmannes, verfiel sie, als man keine Verwendung mehr für sie hatte⁵¹⁾.

In den aufgezeigten Quellen ist auch vom Vest Lüdenscheid die Rede. Um zu einem vorläufigen Bild über den Umfang des Vest Lüdenscheid zu gelangen, seien wieder die vorhandenen Quellen zitiert:

1351 erstmalige Erwähnung, Engelbert von der Mark gelobt, die bergischen Leute und Güter „in der veste van Ludenscheit“ zu beschirmen⁵²⁾.

1469 schattinge... van der gemeyner lantschap der vest van Luydenscheyt⁵³⁾.

Vorterritoriale Grenzen der Grafschaft bzw. Gografschaft Lüdenscheid



1470 Gogreve Rutger Hake tot Luydenscheid wird stat ind vest van Luydenscheid angezeigt⁵⁴).

1471 Lantschap der veste van Luydenschiet... myt Johann Hertoigen eyns ind overtragen syn,

also dat sy die ampt derselben veste loisen willeen.

Es folgen die Amter Roide, Breckerfeld und Altena. Die geltz satten sy thom yrsten: to Valbrecht, Meynershagen, Rodensall, Kyrspe, Halver, Breckerfelde, Hulschiet, Luydenschiet, Her-

schiet, Wiblinkwerde, Werdote, Affeln int Kelleramt⁵⁵).

1474 amptman toe Altenae, slot ind ampt to Raide, vest van Luydenscheid mitten ampt van Brekvelde⁵⁶).

1477 Der amtmann der veste Luydenscheide legt Abgaben der

vurß veste fest. Es werde folgende Kirchspiele aufgeführt: Valbert, Meinerzhagen, Rönsahl, Kierspe, Halver, Breckerfeld, Hülscheid, Wiblingwerde, Kelleramt, Lüdenscheid und Herscheid⁵⁷).

1484 unsen amptman aver unser slait ind ampt tot Altenae ind aver unse vest van Luydenscheyt myt unserm ampt van Brekelvelde⁵⁸).

1486 Roloff Nyehoff, unse vroen unser vest van Luydescheit⁵⁹).

1491 unse lantschryveramt in unser vesten van Luydenscheit ind ampten van Altenae ind Nienraede⁶⁰).

1493 Wy laiten weten unsen amptluyden gogreven, vriegreven, richteren, burgermeisterten, vronen, gerichtsschryveren in voirt allen anderen unsen undersaiten in unsen Sudeerlande ind vest van Lüdenscheide⁶¹).

1513 slott ind ampt van Altena mitsampt der vest van Luydenscheide ind den ampt van Brekelvelde⁶²).

1517 undersaten des vest van Luydenscheide in den ampten Altena ind Wetter gelegen⁶³).

1523 der gansen lantschop der veste to Ludensche... op den wateren Rure, Lenne, Volme ind Ennepe⁶⁴).

1525 unser gemeyner landtschap unser vest van Luydenscheidt... eyn ordenungh ind gnade up die... struyme ind watere ... gegeben ... nementlich die Enp Volme, Vese, Raem, Oester ind Else⁶⁵).

1526 unse vest ind lantschap van Luydenscheit⁶⁶).

1537 die semptliche landschaft von Lüdenscheid erklären sich bereit, eine Summe zur Pfandlöse zu zahlen mit der Bitte, daß die Räte an die Städte Lüdenscheid, Breckerfeld und Altena schreiben, daß sie ihnen bei der Steuer helfen⁶⁷).

1540 Die Veste Lüdenscheid an den Herzog von Cleve zeichnet: „gutwillige gehorsame underdenige semptliche lantscop der veste van Ludensche und amptz Altena“⁶⁸).

1555 Meinerzhagen und der Forst Griesing liegen weit im Amt Altena und gehören unter das Vest Lüdenscheid und dessen Gerichtszwang⁶⁹).

1596 Eine Beschwerdeschrift an den Dorsten zu Altena zeichnen: semptliche Adelige und gemeinen Standtz Vorstender der Kerpel Amptz Altena: Wilhelm von Plettenbergh; Christian, Gerdt, Hinrich v. Edelkirchen; Steffen vom Newenhoff; Hinrich von Hatzfeldt zu odendal; Hermann von Hatzfeldt zu Hunscheidt. Ferner: Kerspel: Lunschedt, Herschede, Halver, Breckerfeld, Kerspe, Kellerampt, Wibbelwehrde, Valbert und Meinertzhagen. Es handelt sich nach der Urkunde eindeutig um Belange des Vest Lüdenscheid⁷⁰).

18. Jahrhundert:

„Zur Veste Lüdenscheid, welche nachhero das Amt Altena genennet worden ist, haben von Alters gehöret, drey Städte, Altena, Lüdenscheid und Breckerfelde, zehn Kirchspiele, Lüdenscheid, Herscheid, Hülscheid, Breckerfeld, Halver, Kierspe, Valbert, Meinerzhagen, und Ronsahl nebst dem Kelleramt. Vorzeiten hatte jedes Kirchspiel seinen besonderen Richter...“, schreibt v. Steinen im 18. Jahrhundert⁷¹).

Es sieht so aus, als ob gerade zu Zeiten, als Breckerfeld und Altena ein selbständiges Amt bildeten, mit dem Vest Lüdenscheid nur das Amt Lüdenscheid = Hogerichtsbezirk Lüdenscheid, gemeint ist.

Aus der Herkunft der Kirchspielvertreter an Vestangelegenheiten, aus der Tatsache, daß auch die Ennepe, Oester und Else als zum Vest gehörende Gewässer angesehen wurden, und schließlich daraus, daß nur von einem Vest Lüdenscheid, Gummersbach, Schwelm, Hagen, Iserlohn, nicht aber von einem Vest Breckerfeld oder Altena gesprochen wird, geht aber hervor, daß man unter Vest Lüdenscheid auch einen größeren Raum verstand, der sogar über den Bereich des Amtes Altena des 16. Jahrhunderts hinausging.

Als vorläufiges Ergebnis ist in groben Zügen festzuhalten: Im späten Mittelalter bis etwa 1400 sind identisch: Go(Ho)gerichtsbezirk, Amt und Vest Lüdenscheid. Ab 1400 sind identisch: Vest Lüdenscheid, Amt Altena (einschließlich Breckerfeld und Lüdenscheid) und die Hogerichtsbezirke Lüdenscheid, Altena und Breckerfeld.

Die Beziehungen der einzelnen Kirchspiele zu Lüdenscheid.

Eine Untersuchung der Beziehungen der einzelnen Kirchspiele zu Lüdenscheid soll dieses Ergebnis untermauern und erweitern.

Mit den Kirchspielen Breckerfeld und Dahl sei begonnen. Die Breckerfelder Kirche ist 1252 zum erstenmal erwähnt⁷²), die Kirche in Dahl 1273⁷³). Beide Kirchen gehören nach dem Liber valoris zum Dekanat Lüdenscheid. Trotzdem sieht Hömberg in Breckerfeld und Dahl Filialkirchen der Ursparrei Hagen⁷⁴).

Breckerfeld und Dahl gehören um die Wende des 13. Jahrhunderts, wie Lindner, Hömberg, Margarete Frisch und Goebel übereinstimmend feststellen⁷⁵), zur Freigrafschaft Volmarstein. Die Zugehörigkeit zur späteren Freigrafschaft des Süderlandes sei jüngeren Datums.

Das Gogericht Breckerfeld mit Dahl einzuordnen, bereitet größere Schwierigkeiten. Nach der Nachricht aus dem Jahre 1406 bildet Breckerfeld einen eigenen Hogerichtsbezirk, bestehend aus den Kirchspielen Breckerfeld, Dahl, Halver und Rönsahl: Sie sollen aber das „veistgedinge halden binnen onß Stadt toe Lüdenscheide als dat gewoentlic is...“⁷⁶). Die Zugehörigkeit zum Vest Lüdenscheid ist also für diese Zeit gesichert.

Ein Breckerfelder Richter ist 1422 zum erstenmal erwähnt^{76a}).

Dahl wird 1484 schon wieder zum Gogericht Hagen gezählt⁷⁷). Möglicherweise hat Dahl wie vielleicht auch Breckerfeld, wie sich aus freigerichtlichen Beziehungen ergeben könnte, nicht zum vorterritorialen Bezirk Lüdenscheid gehört. Doch sprechen die kirchlichen Beziehungen sowie die schon länger bestehende Bindung zum Vest Lüdenscheid für eine Zugehörigkeit zum Lüdenscheider Bezirk.

Für Halver, Kierspe und Rönsahl dagegen kann die vorterritoriale Zugehörigkeit zum Bezirk Lüdenscheid als sicher angenommen werden.

Der Liber valoris zählt alle drei Kirchen zum Dekanat Lüdenscheid. Die Kirche von Halver ist um 1130 zum erstenmal erwähnt⁷⁸), diejenige von Kierspe 1147⁷⁹). Rönsahl ist eine der beiden nach dem Liber valoris zu Kierspe gehörenden Kapellen. Halver und Kierspe sind also als Filialkirchen von Lüdenscheid, Rönsahl als eine Filialkirche von Kierspe anzusehen⁸⁰).

Die Freistühle von Halver und Kierspe zählen sowohl Hömberg wie Lindner, Margarete Frisch und Fricke zur Freigrafschaft Süderland^{80a}).

Halver und Kierspe sind 1243 als „wicbelde“ genannt⁸¹), es bestand dort vermutlich ein Niedergericht. Die Nachricht, daß Halver und Rönsahl 1406 dem Hogericht Breckerfeld unterstellt werden, besagt nicht etwa, daß beide Kirchspiele in vorterritorialer Zeit nicht zum Go Lüdenscheid gehörten. Denn auch die Angehörigen dieser Kirchspiele mit eigenem Niedergericht⁸²) sollten weiter das Vestgeding zu Lüdenscheid besuchen. Sie werden erst dann dem Breckerfelder Hogericht unterstellt worden sein⁸³), als Breckerfeld ein eigenes Hogericht erhielt.

Kierspe gehört nach Goebel im 15. Jahrhundert zum Go Lüdenscheid⁸⁴); Margarete Frisch unterstellt Kierspe in vorterritorialer Zeit dem Bezirk Breckerfeld⁸⁵). Auf jeden Fall kann Kierspe, sei es nun über Breckerfeld — dann gilt das gleiche wie für Halver —, oder aber direkt zum Lüdenscheider Gobeizirk gerechnet werden.

In Halver ist der erste Richter aus dem Jahre 1378, in Kierspe 1396 und in Rönsahl 1435 überliefert⁸⁶).

Radevormwald gehörte nach dem Liber valoris im 14. Jahrhundert zur Lüdenscheider Christianität⁸⁷).

Das Kirchspiel zählt nach Lindner⁸⁸) 1314 wie Breckerfeld zur Freigrafschaft Volmarstein, im 15. Jahrhundert jedoch zur Freigrafschaft Süderland.

Über gogerichtliche Beziehungen zu Lüdenscheid ist nichts bekannt.

Daß Radevormwald aber Bindungen zu Westfalen hatte, geht schon aus der Dialektgrenze hervor: Die westfälische Linie erfaßt $\frac{2}{3}$ des Kirchspiels Radevormwald⁸⁹). Folgt man den kirchlichen Beziehungen, hatte Radevormwald auch Bindungen zu Lüdenscheid.

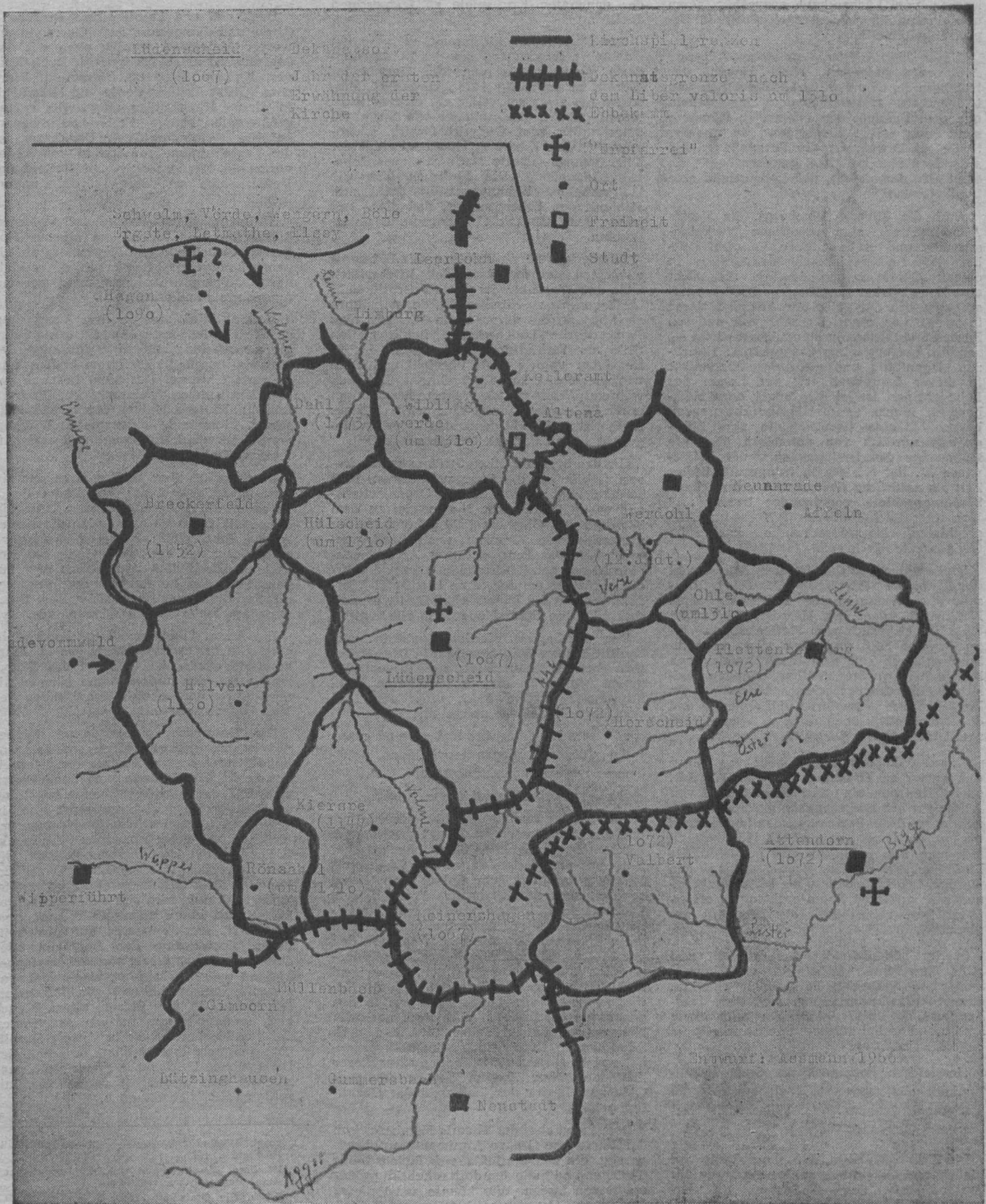
Das Vest Gummersbach hat nicht zum Lüdenscheider Bezirk in vorterritorialer Zeit gehört. Es ist ein Gebiet, das stammesmäßig nicht zum westfälischen Raum zählt, politisch allerdings 300 Jahre mit der Grafschaft Mark vereinigt war⁹⁰).

Die Kirchspiele im Südosten — Hömbergs Theorie von der Verse-Ahe-Linie

Mit Meinerzhagen wird ein Gebiet betreten, um das ebenso wie Valbert und Plettenberg teilweise jahrhundertlang zwischen den Grafen v. d. Mark und den Kölner Erzbischöfen bzw. den Beamten der Parteien gerungen worden ist.

Kirchlich zählt der Liber valoris alle drei Orte einschließlich Herscheid und Werdohl sowie die Kapelle in Ohle (früheste Nachricht) zum Attendorner Dekanat. Dementsprechend sieht Hömberg diese Orte im Attendorner Einflußbereich⁹¹). Die Kirchen sind erstmalig erwähnt: Meinerzhagen 1067⁹²), Valbert, Plettenberg (Hesliph) und Herscheid 1072⁹³), Werdohl schließlich im 12. Jahrhundert⁹⁴).

Hömbergs Karte der Freigerichte um 1225⁹⁵) zählt sie zur märkischen Freigrafschaft.



Die weiteren gerichtlichen Verhältnisse sind äußerst kompliziert⁶⁶⁾. Die ersten Richter sind erwähnt: in Meinerzhagen 1435, in Plethenberg 1338 (?), 1397 und in Valbert 1434⁶⁷⁾.

Hömberg⁶⁸⁾ zieht die Grenze zwischen den beiden Polen Attendorn und Lüdenscheld entlang der Verse und Ahe, Zuflüssen der

Lenne. Diese „Zone stärkster Zertalung“ bilde eine „natürliche Verkehrsschranke“, wirke „in starkem Maße verkehrshemmend“ und sei eine uralte Grenze. Dementsprechend gehöre auch Herscheid, Ohle und Werdohl zum Einflußbereich der Urfparrei Attendorn über die Stammfparrei Plethenberg. Gegenüber stehe die Stammfparrei Lüdenscheld, die zur

Urfparrei Hagen zähle. Hömbergs Beweisführung ist jedoch anfechtbar: Zunächst versucht Hömberg⁶⁹⁾ auf Grund von Vermutungen darzulegen, daß Plethenberg als „Tochter von Attendorn“ und Herscheid, Ohle und Werdohl als Tochterkirchen von Plethenberg anzusehen sind. Diese Vermutungen werden Hömberg im Laufe der Untersuchung zur

Gewißheit¹⁰⁰) und dienen nun als Beweis dafür, daß die Kirchen nicht als Tochterkirchen von Lüdenscheid anzusehen seien und demzufolge Lüdenscheid nicht als Urpfarre gelten könne.

Dieser Theorie Hömbergs stehen folgende Argumente entgegen: Nicht Hagen, das Hömberg als Urpfarre und Mutterkirche von Lüdenscheid ansieht, sondern Lüdenscheid gab dem Dekanat den Namen¹⁰¹). Hömberg sieht eine solche Erscheinung an anderer Stelle als Beweis für die Feststellung, daß Attendorf eine Urpfarre gewesen sei¹⁰²). Es sieht also danach aus, daß Lüdenscheid eine Urpfarre war¹⁰³).

Auch die Theorie Hömbergs, die Versé-Ahe-Linie sei eine natürliche Verkehrschanke und uralte Grenze, ist nicht haltbar: Die topographischen Verhältnisse in diesem Gebiet zeigen deutlich, daß nicht eine Zone starker Zertalung — hierin unterscheiden sich die Täler der Ahe und Verse in nichts von einer Vielzahl von anderen Bächen und Flüssen im Raum Lüdenscheid —, sondern ein besonders ausgeprägter Höhenzug augenfällig und weithin unübersehbar in dieser Landschaft ist: der Kamm des Ebbegebirges. Es ist dies sogar nach Hömberg¹⁰⁴), indem er die Freigerichtsgrenzen beschreibt, eine Grenze, „die vom Ebbegebirge nördlich von Attendorf über die Höhenzüge des Heiligenstuhls, der Wilde wiese ... Hef ...“, die in frühgeschichtlicher Zeit als natürliche Grenzmarke verschiedene Siedlungsgebiete voneinander trennte ...“ Von einer durch die Bäche (!) Verse und Ahe gebildeten Verkehrschanke kann im übrigen keine Rede sein.

Viel wahrscheinlicher ist also, daß sowohl das Kirchspiel Meinerzhagen, soweit es diesseits der Wasserscheide zwischen Volme, Lister und Agger lag, Herscheid, Werdohl, Ohle und sicherlich auch Plettenberg in vorterritorialer Zeit, und zwar schon in nachkarolingischer Zeit zum Einflußbereich von Lüdenscheid gehörte. Valbert dagegen, südlich des Ebbekamms gelegen, befand sich im Einflußbereich Attendorns und gelangte erst durch die Politik der Grafen v. Altena-Mark zum Lüdenscheider Bezirk¹⁰⁵).

Gegen Hömberg spricht aber vor allem, daß weder in Herscheid noch in Werdohl oder Ohle irgendein gerichtlicher Einfluß von Attendorf aus nachzuweisen ist. Sollten sich aber gerichtliche Beziehungen zu Lüdenscheid nachweisen lassen, so muß mit Hömberg, da sich nach ihm kirchliche und gogerichtliche Einflußgebiete decken, davon ausgegangen werden, daß Lüdenscheid als Mittelpunkt einen weit größeren Raum auch in vorterritorialer Zeit beherrschte, als Hömberg annimmt¹⁰⁶).

In der Lüdenscheider Gerechtigkeit und alten Gewohnheit findet sich eine bemerkenswerte Nachricht. Es handelt sich um eine Stadtrechtssammlung mehrerer Jahrhunderte, die im 17. Jahrhundert nach einem Stadtbrand erneut aufgezeichnet wurde¹⁰⁷). Im Artikel 12 heißt es:

„Imgleichen hatt auch die Stadt Lüdenschedt die frawe (Eichungsaufsicht) im Kierspel Lüdenschedt, Hülshede, Herschede, Oele undt Werdole.“

Die Eichungsaufsicht, d. h. die Prüfung von Maßen und Gewichten, gehört eindeutig zur Zuständigkeit des Richters (Niedergericht¹⁰⁸). Die Stadt Lüdenscheid kam möglicherweise zu diesem Recht, als sie im Rahmen der Neuorganisation der Gerichte zu Mitte des 14. Jahrhunderts¹⁰⁹) die Aufgaben des Richters nicht nur für das Stadtgebiet selbständig übernahm: Da der Richter zum Ho (Hoch)-richter wurde, also eine umfassendere Zuständigkeit erhielt, wurde möglicherweise die bis dahin dem Richter zustehende Eichungsaufsicht in den genannten Kirchspie-

len auf die Stadt übertragen. In jedem Fall werden aber die gogerichtlichen Beziehungen der genannten Kirchspiele zu Lüdenscheid deutlich.

Das Herscheider Richteramt, so vermutet Goebel¹¹⁰), sei erst im Laufe des 14. Jahrhunderts geschaffen worden. Ein Herscheider Richter ist erstmalig 1435 genannt¹¹¹). Hülshede hat zwar zeitweilig ein eigenes Richteramt gehabt, gehörte aber wie Herscheid ursprünglich zum Gogerichtsbezirk Lüdenscheid¹¹²). Die Kirche in Hülshede zählt der Liber valoris (älteste Nachricht) zum Dekanat Lüdenscheid. Die Nachricht über die Lüdenscheider Eichungsaufsicht deckt sich also mit den Erkenntnissen, daß diese seit jeher dem Gogericht Lüdenscheid unterstanden.

Schwieriger ist die Deutung der Eichungsaufsicht Lüdenscheds in den Kirchspielen Ohle und Werdohl. Margarete Frisch¹¹³) sieht im Gegensatz zu Hömberg¹¹⁴), der Attendorf als Mutterkirche vermutet, in Werdohl eine Tochterkirche Lüdenscheds. Beide stellen Ohle als Tochterkirche Attendorns dar¹¹⁵). Der Liber valoris zählt Werdohl und Ohle wie Herscheid zum Attendorner Dekanat, während Wiblingwerde (frühe Erwähnung) unter Lüdenscheid aufgeführt wird; Altenas Kirche ist noch nicht genannt. Richter am Hogericht Altena sind seit 1437 überliefert¹¹⁶).

Um den ursprünglichen Strömungen in diesem Gebiet auf die Spur zu kommen, muß berücksichtigt werden, daß der Organisationsaufbau im Landgericht Neuenrade, zu dem Werdohl und Ohle um 1500 gehören¹¹⁷), die vorterritorialen Grenzen weitgehend verdeckt hat. Das Landgericht = Amt Neuenrade ist aus den Kirchspielen Ohle und Werdohl gebildet worden. Zum Kirchspiel Werdohl gehörte die Bauerschaft Rade, in welcher 1355 die Stadt Neuenrade entstand¹¹⁸).

Das Kirchspiel Werdohl gehörte zum Gericht Altena-Wiblingwerde¹¹⁹). Dieses Gericht aber hatte seinen Sitz nicht in dem jüngeren Altena¹²⁰), sondern im älteren Wiblingwerde. Wiblingwerde wurde erst 1414 dem Hogericht Altena unterstellt:

... „ere hoge gerichte to Lüdenschede, (das sie) plagen toe haldene, voortmere verlaten sijn und ti Altena ...“

und zwar gleichzeitig mit den in

„der moelen ramede“ (Mühlensrahmede) und den „van Dresel“¹²¹). Dresel gehörte zum Kirchspiel Werdohl¹²²). Somit stehen aber nicht nur die Verbindungen des Kirchspiels Wiblingwerde mit dem Gebiet um Altena, sondern auch des Kirchspiels Werdohl zum Lüdenscheider Hogerichtsbezirk fest. Die Lüdenscheider stadtrechtliche Quelle wird durch diese Erkenntnisse gedeckt. Sie spiegelt den vor 1414 geltenden Einflußbereich des Lüdenscheider Gogerichts im Norden, Osten und Südosten wider. Die Tatsache, daß die Eichungsaufsicht von Lüdenscheid aus in den genannten Kirchspielen auch noch nach der Neuorganisation im Jahre 1414 und nach Schaffung des Landgerichts Neuenrade ausgeübt wurde, spricht für ein hohes Alter dieser Zustände. Ohne Zweifel hat danach auch Ohle zum Bezirk des Lüdenscheider Richters gehört.

Damit sind aber der Theorie Hömbergs von der Verse-Ahe-Grenze Argumente entgegengesetzt, die den Einflußbereich Lüdenscheds im Osten und Südosten doch erheblich größer erscheinen lassen. Wie könnte sonst dieser gewachsene Ort eine solch überragende Stellung im späten Mittelalter eingenommen haben?

Zusammenfassung

An Hand der Theorie Hömbergs von der ursprünglichen Übereinstimmung der Grenzen von Gogericht und Ur- bzw. Stammpfarrrei, sowie auch des Freigerichts lassen sich

als Einflußgebiet Lüdenscheds folgende Grenzen seit karolingischer Zeit rekonstruieren:

Ur-Pfarrrei und karolingische Dingstätte (Urgo- und -Freigericht) ist Lüdenscheid gewesen. Abgepfarrt wurden etwa seit der Jahrtausendwende Breckerfeld, Dahl, Halver, Kierspe (Rönsahl), Herscheid, Werdohl (Ohle), Wiblingwerde und Hülshede. In diesen Kirchspielen entstanden später größtenteils eigene Frei- und Niedergerichte (Wibbelgerichte). Unsicherer ist die Zugehörigkeit von Teilen von Radevormwald, Meinerzhagen und Plettenberg. Valbert kam seit dem 14. Jahrhundert hinzu.

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts bildeten Breckerfeld und Altena ein eigenes Hogericht, Neuenrade und Plettenberg ein eigenes Landgericht. Das erheblich verkleinerte Go-Hogericht Lüdenscheid bestand nunmehr als Rumpfbereich.

Vereint blieb man in dem Vestgeding des Vest Lüdenscheid, das 1471 in etwa den gleichen Umfang hatte, wie derjenige, der hier als ursprünglicher Raum Lüdenscheid aufgezeigt wurde. Das Vest bestand aus den Kirchspielen Meinerzhagen, Valbert, Rönsahl, Kierspe, Halver, Breckerfeld, Hülshede, Herscheid, Lüdenscheid, Wiblingwerde, Werdohl, Kelleramt und auch Afeldern im kölnischen Sauerland.¹²³)

Ursprünglich (vor 1400) gab es nur ein Amt im Süderland, das Amt Lüdenscheid. Es entsprach topographisch dem Urgo Lüdenscheid. Um 1400 entstanden die Ämter Altena, Breckerfeld und Lüdenscheid etwa gleichzeitig mit der Abtrennung der Hogerichte Breckerfeld und Altena von Lüdenscheid, und im Rahmen der Neuorganisation die Ämter Neustadt = Vest Gummersbach, Plettenberg und Neuenrade.

Die Ämter Lüdenscheid und Breckerfeld gingen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wieder im Großamt des Süderlandes auf, das nunmehr den Namen Altena führte und in etwa den Umfang des Vest Lüdenscheid hatte.

Die Untersuchung hat ferner folgendes Ergebnis gebracht: Kaum mehr als einhundert Jahre vor Beginn der Neuzeit wurde die Burg Altena vom Landesherren zum Sitz der obrigkeitlichen Verwaltung erhoben. Zuvor jedoch und auch noch in der Neuzeit sah das Süderland seinen natürlichen und althergebrachten Mittelpunkt in Lüdenscheid. Hier versammelten sich die Einwohner des Vest Lüdenscheid zur Erledigung ihrer Selbstverwaltungsgeschäfte. Noch 1596 tagte man „uff der Vogelberger Höhe nach altem Geprauch ... uff gtm. Malplatz“. Der Vertreter der obrigkeitlichen Verwaltung, der Amtmann oder Drost, wurde mit Erfolg von den Vestangehörigen gebeten, „sich nochmals hiebever gesuchte Beisammenkunft günstig gefallen lassen, in der Person altem Prauch nach (wie auch von vorigen Amptleuten der Zeit beschehen), die in voriger Supplication angedeutete Malplatz besuchen, der Underthanen Beschwer in specie weiter anzuhören und demnächst denselbigen mit zeitigem Rath beiwohnen ...“¹²⁴)

1) vergl. Hömberg, Westfalen und das sächsische Herzogtum, 1963

2) Hömberg, Kirchliche und weltliche Landesorganisation des südlichen Westfalens, S. 32

3) Frisch, Die Grafschaft Mark, S. 7; Goebel, Die Gerichtsverfassung des Märkischen Süderlandes von der Entstehung der Grafschaft Mark bis zu den Reformen von 1753, iur. Diss. Bonn 1962, S. 26 f; Hömberg, Kirchliche und weltliche Landesorganisation des südlichen Westfalens, S. 52

4) vergl. Gewin, Geschiedenes der Grafen v. Limburg-Stirum Deel I, Münster 1962, besonders S. 113 ff; Lappe, Die Freiheit Altena in Dortmunder Beiträge 37, 1929, S. 3

5) Hömberg, Köln und Mark im Kampf um die Herrschaft im südlichen Westfalen, in Der Reichmeister, Nr. 3 S. 1

- 6) Hömberg, Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft S. 71 ff, vergl. auch Lindner, Veme, S. 99
- 7) vergl. Haase, Die Entstehung der westfälischen Städte, S. 87
- 8) Es ist wohl erlaubt von einem Versuch zu sprechen, denn Hömberg selbst hat sein 1950 abgeschlossenes Manuskript nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Aus dem Vorwort zur erschienenen Ausgabe von Bauermann ergibt sich, daß Hömberg nicht mehr glaubte, zu allen Erkenntnissen stehen zu können.
- 9) Hömberg, Grafschaft S. 33; vergl. auch Hömberg, Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften in: Westfälische Zeitschrift 101, 102, Bd. 1953, S. 12
- 10) Hömberg zuletzt Westfalen und das sächsische Herzogtum S. 79
- 11) Hömberg, Grafschaft S. 26
- 12) Hömberg, Grafschaft S. 29, 41; vergl. Hömberg, Entstehung S. 52, 125
- 13) Hömberg, Landesorganisation S. 58; Hömbergs Schüler Schmeken, Die sächsische Gogerichtsbarkeit im Raum zwischen Rhein und Weser, Münster phil. Diss. 1961, S. 254
- 14) Hömberg, Grafschaft S. 27
- 15) Hömberg, Grafschaft S. 42
- 16) Fricke, Zur Geschichte des Freigerichts und der Veme in Lüdenscheid, Reidemeister Nr. 26, S. 7
- 17) Kroescheil, Zur Entstehung der sächsischen Gogerichte in: Festschrift für Hugelmann Bd. I 1959, S. 295 ff, 311 ff
- 18) Hömberg, Westfalen, S. 76 ff (79), A. 238 ff
- 19) Lacombleth UB I S. 135
- 20) April 14, WUB VII Nr. 1677; vergl. Schmidt, Quellen zur Geschichte der Stadt und des Kirchspiels Lüdenscheid, Hektographie
- 21) Binterim und Mooren, Die Erzdiözese Köln I S. 509 ff, vergl. Schmidt, Quellen
- 22) vergl. Fricke, Zur Geschichte des Freigerichts und der Veme in Lüdenscheid in: Reidemeister Nr. 26/1963, Fricke, Die Prozesse des Lüdenscheider Freigerichts in: Reidemeister Nr. 28/1963
- 23) Lindner, S. 94
- 24) siehe dazu auch Fricke, Zur Geschichte des Freigerichts und der Veme in Lüdenscheid in: Der Reidemeister Nr. 26, 1963 sowie Fricke in Reidemeister Nr. 28, 1963; Die Prozesse des Lüdenscheider Freigerichts in zeitlicher Reihenfolge; ferner Fricke: Schrittum über die Veme in Der Märker, 1964, 13. Jahrgang, S. 94
- 25) siehe auch Hömberg, Die Veme in ihrer zeitlichen und räumlichen Entwicklung in: Der Raum Westfalen Band II, 1, S. 166; zur Erforschung der mittelalterlichen Gerichtsorganisation seien die Vemegerichte des 15. Jahrhunderts nur mit großer Vorsicht heranzuziehen, 1350 ist allerdings die Hülscheider Freigrafschaft genannt; Febr. 1., Graewe, Beilage II
- 26) vergleiche Hömberg, Grafschaft S. 71 I
- 27) Schmidt Quellen, zur Geschichte des Lüdenscheider Hochgerichts auch Goebel, S. 26 ff
- 28) Schmidt Quellen = Dortmund UB II Nr. 781
- 29) Jan. 30 Meier Breckerfeld II S. 153 f
- 30) Juni 23, Lappe Altena Reg. 3
- 31) Frisch, Grafschaft Mark S. 64
- 32) Aders Reg. 17
- 33) Jan. 21. Reidemeister Nr. 2
- 34) Schmidt Quellen = Dortmund UB I Nr. 856 (Nov. 11.)
- 35) Okt. 27. Schmidt Quellen = Dortmund UB II, Nr. 100
- 36) Schmidt Quellen, Aders Reg. 28 (Mai 21.)
- 37) Schmidt Quellen
- 38) Schmidt Quellen, Dortmund Beiträge IV, S. 84 ff, Aders Reg. 31, 34
- 39) Goebel Beilage II (Juni 11.)
- 40) Schmidt Quellen
- 41) Schmidt Quellen, Aders Reg. 57 ff.
- 42) Aders Reg. 59 ff.
- 43) Doesseler, Süderländische Geschichtsquellen I S. 15, 68, 108, II S. 66, 145
- 44) Dez. 13. Schmidt Quellen
- 45) Okt. 2. Schmidt Quellen
- 46) Febr. 5. Schmidt Quellen
- 47) Aders Reg. 225. Vergl. auch Doesseler I, S. 34 ff: Amt Altena umschließt 1400 Lüdenscheid und Breckerfeld.
- 48) vergl. A. 35
- 49) Aders S. 36
- 50) Juli 25. Schmidt Quellen
- 51) Die Feststellung von Goebel (S. 19 ff): „Die Bezirke der Gogerichte Altena, Breckerfeld und Lüdenscheid sind die räumlichen Einheiten der gleichnamigen Ämter, die uns in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts mit steigender Häufigkeit in den Quellen begegnen“, konnte mangels solcher Quellen nicht bestätigt werden.
- 52) Okt. 11. Schmidt Quellen
- 53) März 8. Schmidt Quellen
- 54) November 3. ebenda
- 55) ohne weiteres Datum. Schmidt Quellen. Affeln ist deshalb hier erwähnt, weil dort märkische Leute saßen. Claassen, Quellen zur Geschichte des alten Amtes Neuenrade (Kirchspiele Werdohl und Ohle) s. dort Vorwort; Doesseler, I, S. 131.
- 56) Dez. 13. Schmidt Quellen
- 57) Febr. 5. Schmidt Quellen
- 58) Okt. 2. ebenda; vergl. dort die Quellen der Jahre 1487—1496
- 59) März. 7. ebenda
- 60) Febr. 18. ebenda
- 61) Mai. 12. ebenda
- 62) Sept. 30. ebenda
- 63) Dez. 20. ebenda
- 64) Aug. 6. ebenda
- 65) Juli 31. ebenda
- 66) Sept. 11. ebenda
- 67) Apr. 26. ebenda
- 68) Nov. 11. ebenda wie im 16. Jahrhundert allgemein
- 69) März 5. Doesseler II, 91
- 70) März. 25 Schmidt Quellen
- 71) v. Steinen, IX. Stück S. 168
- 72) WUB VII, 782
- 73) Meier, Geschichte und Urkundenbuch des Amtes Breckerfeld II, S. 14
- 74) Hömberg, Landesorganisation S. 54 f.
- 75) Lindner, Die Veme, 2. Aufl. 1896, S. 92. Für 1225: Hömberg, Grafschaft S. 71, Karte; Goebel, S. 43; Frisch, Karte I. Die Karte von Margarete Frisch fußt auf Lindners Erkenntnissen (s. Frisch, S. 20).
- 76) Urkunde von 1406, gedruckt v. Steinen, XX. Stück S. 1272; s. a. Goebel S. 43 f.; vergl. oben Anm. 29
- 76a) Goebel, Beilage I B
- 77) Hömberg, Landesorganisation S. 55, Goebel, S. 45; Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Hagen-Stadt, S. 6
- 78) gedr. Dresbach, Chronik und Urkundenbuch der Gemeinde Halver 1898 Beil. II
- 79) Lac. UB I, 357; vergl. Hömberg, Landesorganisation S. 53 Anm. 9
- 80) siehe Hömberg, Landesorganisation, S. 52 f., s. auch dort Anmerkung 10
- 80a) Hömberg, Grafschaft, siehe dortige Karte; Lindner, S. 92 f.; Frisch Karte I; Fricke s. o. Anm. 22
- 81) WUB VII, 546
- 82) vergl. Goebel, S. 31, 46
- 83) Im Kirchspiel Halver entsteht 1469 ein Streit über Bütenbürgerrechte zwischen den Städten Breckerfeld und Lüdenscheid. Der Streit wird, obwohl Lüdenscheid sicherlich die älteren Rechte hatte, zugunsten Breckerfelds entschieden, da inzwischen Halver im Breckerfelder Einflusbereich lag. (1469, 3. Dez. gedr. Sauerländer, Geschichte der Stadt Lüdenscheid, Quellen, S. 353 ff.; s. auch v. Steinen, IX. Stück, S. 78)
- 84) Goebel S. 31 ff., 43
- 85) Frisch, Karte 2. Hömberg wendet sich gegen die Zeitbestimmung der Karte und meint, daß sie nachterritoriale Zustände angeben würde (Landesorganisation S. 32 Anm. 54). Da beide von Vermutungen ausgehen müssen, kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden. Es ist wohl mehr den Erkenntnissen von Margarete Frisch zuzuneigen. Dort, wo Hömberg und Margarete Frisch besonders in ihren Ansichten sich unterscheiden (Herscheid und Werdohl), ist die Auffassung von Margarete Frisch wohl die richtigere.
- 86) Goebel, Beilagen I, B, E, L
- 87) vergl. Hömberg, Landesorganisation, S. 53
- 88) Lindner, S. 92
- 89) P. Schöller, Die rheinisch-westfälische Grenze zwischen Ruhr und Ebbegebirge, Karte 5
- 90) Aders, Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 71 1951, S. 19 ff.
- 91) vergleiche auch Hömberg, Landesorganisation, S. 30 ff., 37, 58
- 92) Lac. UB I, S. 135; Schmidt, Quellen
- 93) Seibert UB I Nr. 30; Schmidt, Quellen
- 94) Seibert UB I Nr. 36, 37, 41; vergl. Hömberg, Landesorganisation S. 31
- 95) Hömberg, Grafschaft, S. 71 ff.
- 96) vergl. Goebel, S. 33, 35, 47; s. auch Anm. 91
- 97) Goebel, Beilagen I, G, K, M
- 98) Hömberg, Landesorganisation, S. 31; S. 52 Anm. 6
- 99) Hömberg, Landesorganisation S. 30 f.
- 100) Hömberg, Landesorganisation S. 52
- 101) Hömberg, Landesorganisation, S. 51
- 102) Hömberg, Landesorganisation, S. 29
- 103) vergl. auch M. Frisch, Grafschaft Mark, Karte Nr. 3; ferner die berechtigten Zweifel W. Sauerländers in Geschichte der Stadt Lüdenscheid, S. 6
- 104) Hömberg selbst beschreibt so die Freigerichtsgrenzen im Jahre 1225 in: Grafschaft, S. 15, 71 ff.
- 105) Goebel, S. 35 ff.
- 106) siehe Hömberg, Landesorganisation, S. 58
- 107) Stadt- und Gildebuch, herausgegeben von W. Sauerländer in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Lüdenscheid Bd. 1, 1954, s. auch dort S. 11
- 108) vergleiche u. a. Hömberg, Grafschaft S. 13; Hömberg, Westfalen S. 128 Anm. 246
- 109) siehe Goebel, S. 19 ff.
- 110) Goebel, S. 30
- 111) Goebel, Beil. I, D
- 112) Goebel, S. 29; v. Steinen, IX. Stück, S. 228 § 3; s. ferner Goebel, S. 27 und Frisch, Karte Nr. 2; beide rechnen Herscheid und Hülscheid in vorterritorialer Zeit zum Bezirk des Gogerichts Lüdenscheid. Für Hülscheid s. auch Hömberg, Landesorganisation, S. 53; Schmidt, Quellen z. J. 1592 (Juni 30.)
- 113) M. Frisch, Grafschaft Mark, Karte 3
- 114) Hömberg, Landesorganisation S. 31, 32, Anm. 54
- 115) s. o. Anm. 66, 67
- 116) Goebel, Beilage I, A
- 117) Goebel, S. 17
- 118) Goebel, S. 49 I.; Claassen, Vorwort. Daß dieser ehemalige Bestandteil des Kirchspiels Werdohl nicht Vertreter zu den Vestangelagenheiten nach Lüdenscheid sandte, wird daran liegen, daß die Bauerschaft Rade nach Erbauung der Stadt Neuenrade deren Feldmark bildete.
- 119) Goebel, S. 50 unter Verweisung auf M. Frisch, Grafschaft Mark, Karte 2
- 120) Goebel, S. 39 ff.
- 121) Juni 23, gedruckt Lappe, Die Freiheit Altena Regest Nr. 3; vergl. auch Doesseler, Süderländische Geschichtsquellen Bd. I, 1959 S. 114
- 122) Goebel, S. 42
- 123) Schmidt, Quellen, 1471, Februar 5., vergleiche auch Goebel, S. 152
- 124) März 26. Schmidt, Quellen

Die diesjährige große Geschichtsfahrt erstreckt sich zum erstenmal über zwei Tage. Sie findet statt am 3. und 4. September 1966 und führt nach Höxter. Den Schwerpunkt der Fahrt bildet der Besuch der Ausstellung

KUNST UND KULTUR IM WESERRAUM

in Corvey.

Daneben werden auch das ehemalige Reichskloster Corvey selbst mit seinem karolingischen Westwerk und Stadt und Kreis Höxter Ziel der Studienfahrt sein.

Über den genauen Fahrtverlauf, Unterkünfte, Preise usw. geht den Mitgliedern demnächst ein gesondertes Schreiben zu. Sollte jemand bereits jetzt entschlossen sein mitzufahren, möchte er sich schriftlich bei Herrn Dr. Hostert, Lüdenscheid, Am Ramsberg 85, anmelden.

Lüdenscheider Wochenblatt

R U D

Preis
halbjährlich 15 Sgr.,
durch die Post bezogen
15 1/2 Sgr.

Allgemeiner Anzeiger für den Kreis Altena.

Insertionen
werden per Zeile oder
deren Raum
mit 1 Sgr. berechnet.

N^o 7.

Sonnabend, den 18. Februar

1866

Wilh. Sauerländer:

Vor 100 Jahren: Lüdenscheid im Kriegsjahr 1866

Wie es zu diesem „Bruderkriege“ gekommen ist, das nachzuzeichnen kann hier nicht die Aufgabe sein. Es sei nur daran erinnert, daß alles sehr schnell ging. Vom 15. Juni, dem Tage, an dem das reaktionäre Preußen allen den deutschen Staaten den Krieg erklärte, die gegen seinen demokratisch-revolutionären Antrag auf eine Reform des deutschen Bundes in Frankfurt gestimmt hatte, bis zur großen Haupt- und Entscheidungsschlacht vom 3. Juli bei Königgrätz in Böhmen (Sadowa) sind es kaum 20 Tage gewesen. Und der ganze Krieg hat weniger Opfer gefordert als in diesen Jahren ein paar Feiertage auf Autobahn und Landstraße. Trotzdem: es war ein „Bruderkrieg“, wie man damals sagte, und auch in Lüdenscheid wollte man ihn nicht. So berichtete das „Lüdenscheider Wochenblatt“ im Januar 1867 in einem kurzen Rückblick auf das Schicksalsjahr 1866, daß „im preußischen Volke die Stimmung durchaus nicht kriegerisch war... und man glaubte, daß Preußen den vereinten Kräften Oesterreichs und Deutschlands nicht gewachsen sei... und namentlich versah man sich von der Kühnheit des Herrn Ministerpräsidenten (Bismarcks) das Schlimmste“. Als jedoch die ersten Nachrichten vom Kriegsschauplatz aus Böhmen eintrafen, da „schwand die Differenz zwischen Regierung und Volk... und die erbittertsten Gegner reichten sich zu brüderlichem Zusammenwirken die Hand“ (Handelskammerbericht).

Nüchtern und geschäftsmäßig berichtet über das bedeutsame Jahr und seine für die Stadt wichtigen Ereignisse der „Jahresbericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten pro 1866“, der seit dem Jahre 1856 „bevor sich die Stadtverordnetenversammlung mit dem Haushaltsetat beschäftigt, in öffentlicher Sitzung, derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten einen vollständigen Bericht erstatten soll...“

Der Bericht dieses Jahres nun leitet ihn mit der Bitte ein: „... über den in diesem Jahre gegen Oesterreich und die mit ihm verbündeten Staaten geführten und so überaus glücklich beendeten Krieg einige Notizen zu liefern, die unsere Stadt direkt betreffen.“

Die Einberufungen: Im ganzen wurden von hier aus ungefähr 160 Reservisten und Wehrmänner einbeordert; bei den Linien-Regimenten dienten 30 Mann, so daß zusammen etwa 190 der hiesigen Stadt angehörige Wehrpflichtige mit ins Feld rückten.

Die Verluste: Nur ein einziger Mann, Friedrich Mühlhoff, Sohn des Fabrikarbeiters Johan Diedrich Mühlhoff in der Worth fand auf dem Schlachtfelde seinen Tod. Er fiel in der Schlacht bei Skalitz in Böhmen am 28. Juni durch zwei Gewehrschüsse in den Kopf und durch die Brust.

Folgende Mannschaften erlitten Verwundungen:

1. Commis Wilhelm Winter von Wesselberg, jetzt in Lüdenscheid wohnend, in der Schlacht bei Nachod am 27. Juni;
2. Fabrikarbeiter Gustav Sandler, ebenfalls dort;
3. Maurer Friedr. Schoppmann in der Schlacht bei Skalitz am 28. Juni;
4. Fabrikarbeiter Ernst Schmitz in dem Gefecht bei Probus am 3. Juli;
5. Bäckergehilfe Husar Julius Kattwinckel im Patrouillengefecht bei Salzungen am 3. Juli.

Drei weitere, hier nicht aufgeführte Wehrmänner sind im Lazarett zu Posen an der Cholera gestorben.

Bürgerschaftshilfe: Rühmend verdient hier erwähnt zu werden, daß seitens der hiesigen Bürgerschaft, deren Opferwilligkeit weit und breit bekannt ist, sowohl für die einberufenen Wehrpflichtigen, insbesondere für die Verwundeten, als auch für die hilfsbedürftigen Familien der einberufenen Reservisten und Wehrmänner in großartiger Weise gesorgt ist.

Zur Unterstützung der Wehrpflichtigen selbst wurde in wenigen Tagen die Summe von 1584 Talern zusammengeschossen und durch eine hier gebildete Kommission an die Wehrpflichtigen abgesandt. Auch mit Taback und Kleidungsstücken wurden dieselben versorgt.

Seitens des hiesigen Frauenvereins wurden beträchtliche Massen von Lazarett- und Verbandgegenständen zusammengebracht und nebst einer Menge der verschiedenartigsten Erquickungen den Lazarettverwaltungen auf dem Kriegsschauplatz zugeführt, zu welchem Zwecke sich Herr Pastor Rottmann von hier sogar nach den Schlachtfeldern begab.

Den Familien der zum Dienste beordneten Reservisten und Wehrmänner flossen aus

reichende Unterstützungen zu. Für jede Frau wurden monatlich 2 Taler 15 Groschen und für jedes Kind unter 14 Jahren 20 Gr. gewährt und in besonderen Fällen noch Extraunterstützung bewilligt. Neben der Unterstützung empfangen die hilfsbedürftigen Familien einen Beitrag zur Wohnungsmiete, welche sich monatlich auf 2 Taler 20 Gr. belief und für die ganze Zeit der Abwesenheit der betr. Wehrpflichtigen gezahlt wurde. Die gezahlten Unterstützungen belaufen sich im ganzen auf 1195 Taler 20 Gr. und die Beiträge zur Wohnungsmiete auf 784 Taler. Aus eingegangenen freiwilligen Gaben im Betrage von 200 Talern wurde den Familien in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und Medizin zuteil. Besonders bleibt hervorzuheben, daß sich folgende Personen:

1. Fräulein Mathilde Hueck, Vorsteherin des hiesigen Frauenvereins,
2. Herr Pastor Rottmann,
3. Herr Beigeordneter Eduard Hueck,

um die Unterstützung der Krieger, namentlich der Verwundeten ganz besonders verdient gemacht haben.

Sieges- und Friedensfest: Endlich sei noch erwähnt, daß am 18. und 19. Oktober in der hiesigen Schützenhalle ein Sieges- und Friedensfest unter Beteiligung der Stadt- und Landgemeinde Lüdenscheid gefeiert wurde, welches an Großartigkeit alle vordem begangenen Feste übertraf. Gegen 300 der Stadt- und Landgemeinde angehörige Krieger und Veteranen wurden unentgeltlich bewirtet und dauerte das Fest an beiden Tagen bis spät in die Nacht.

Eine Sammlung zum Besten der verwundeten Krieger fiel so reichlich aus, daß noch 1300 Taler für die Invalidenstiftung zusammenkamen.“

Soweit der amtliche Bericht für die Stadtverordneten. In seiner Nüchternheit zeigt er zuverlässig die Haltung der Einwohner der damals noch kleinen Industriestadt mit einer Einwohnerzahl von 6200, ihre Finanzkraft und ihren Gemeinsinn.

Besonders erwähnt werden muß ferner, daß der 1861 gegründete Zweigverein vom Roten Kreuz seine erste Bewährungsprobe auf den Schlachtfeldern von Laufach, Frohnhofen und Aschaffenburg bestand. Er versorgte auch die Lazarette in Frankfurt am Main.